



Gemeinde Othmarsingen

Benützungsreglement der Schulanlage

2002

A Geltungsbereich

Art. 1

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und der Gemeinde.

Art. 2

Ausserhalb der Schulzeit können die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule unter Vorbehalt der Benützung durch die Gemeinde (Gemeindeversammlung, Zivilschutz, Militär, etc.) ortsansässigen Vereinen und Organisationen für Probenbetrieb und Veranstaltungen (z.B. Kurse, Vorträge, Versammlungen, Aufführungen, Ausstellungen, Konzerte usw.) freigegeben werden. Ausgenommen davon sind die Klassenzimmer.

Art. 3

Ausnahmsweise können die Lokalitäten auch auswärtigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht für kommerzielle Zwecke.

Art. 4

Folgende Räumlichkeiten können zur Benützung freigegeben werden:

- Turnhalle 1 (Mehrzweckhalle) mit Garderoben/Duschen, Küche, Bühne, Vereinszimmer mit Kaffeeküche und Geräteraum.
- Turnhalle 2 mit Garderoben/Duschen
- Alte Turnhalle
- Aula im neuen Schulhaus
- Unterrichtsräume: Unterrichtsräume werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Rektorat freigegeben
- Pausenplatz
- Sportausseranlagen

Art. 5

Die Schulanlagen gehören in den Kompetenzbereich der Schulpflege.

B Reservation und Bewilligung

Art. 6

Jede Benützung ist bewilligungspflichtig.

Art. 7

Die Benützungsbewilligung erteilt die Schulpflege. Sie nimmt dabei auf die Interessen der Dorfvereine gebührend Rücksicht, doch können diese für ihren Probenbetrieb keine Priorität beanspruchen.

Art. 8

Für die Benützung der unter Art. 4 genannten Räumlichkeiten ist der Schulpflege frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die entsprechenden Bewilligungsformulare können bei der Schulpflege bezogen werden.

Die Eintragung des Anlasses in den Veranstaltungskalender der Vorständeokonferenz bewirkt keinerlei Reservation von Räumlichkeiten.

Art. 9

Über die Bewilligung orientiert die Schulpflege den zuständigen Hauswart und bei Anlässen mit Kostenfolge zusätzlich die Finanzverwaltung.

C Probenbetrieb und Kurse

Art. 10

Für regelmässige Belegungen (Probenbetrieb) erstellt die Schulpflege nach Absprache mit den interessierten Vereinen einen Belegungsplan. Die Vereine können für ihren Probenbetrieb jedoch keine Priorität beanspruchen (d.h. Einzelveranstaltungen haben in der Regel Vorrang gegenüber dem Probenbetrieb).

Art. 11

Die Turnhallen können am Sonntag ausnahmsweise belegt werden. Dabei sind die Räumlichkeiten während der Benützung abzuschliessen, damit Unbefugte keinen Zutritt haben.

Art. 12

Es ist untersagt, Sportgeräte und Bälle, welche für die Aussenanlage vorgesehen sind, in der Halle zu verwenden.

Art. 13

Die Verwendung von Haftmitteln an Schuhen, Händen und Bällen sowie das Tragen von Turnschuhen mit schwarzer Sohle ist in der Turnhalle verboten.

Art. 14

Die Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.30 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benützer haben darauf zu achten, dass überall das Licht ausgeschaltet und die Fenster und Türen geschlossen werden.

D Veranstaltungen und Anlässe

Art. 15

In den Frühlings- und Herbstferien werden die Schulanlagen gereinigt. Die Lokalitäten können deshalb nur beschränkt freigegeben werden. Die Vereine werden durch den zuständigen Hauswart mittels Aushang am Anschlagbrett informiert.

Art. 16

Vereine, die für einen öffentlichen Anlass die Bühne benützen wollen, haben ein vermehrtes Benützungsrecht der Turnhalle 1 (Mehrzweckhalle) mit Bühne.

In der Woche des Anlasses steht ihnen diese während 2 Abenden oder nach Absprache, mehrmals zur Verfügung.

Die Benützungszeiten müssen mind. 14 Tage im Voraus mit den betroffenen Vereinen vereinbart werden. Für diese Vorbereitungsabende darf die Halle bis um 24.00 Uhr benützt werden.

Art. 17

Nach der Aufführung haben die Veranstalter die benützten Räumlichkeiten unverzüglich zu räumen und bis um 07.00 Uhr des nächstfolgenden Schultages gereinigt dem zuständigen Hauswart zu übergeben. Die Küche muss spätestens am folgenden ersten Werktag fachmännisch gereinigt dem Hauswart übergeben werden.

E Benützungsbedingungen

Art. 18

Die Benützer sind gehalten die Einrichtungen und Mobilien mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benützer haften für alle Schäden, die sie verursachen. Beschädigungen sind un- aufgefordert dem Veranstaltungshauswart zu melden. Für Personen- oder Sach- schäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haf- tung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Art. 19

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Art. 20

Das Rauchen ist grundsätzlich in allen öffentlich zugänglichen Räumen der Schulanlage verboten. Einzige Ausnahme bilden die Lotto-Anlässe in der Mehrzweckhalle. ¹⁾

Art. 21

Das Mobiliar in den Hallen und Schulräumen ist für die Benützung im Freien nicht ge- eignet (Ausnahme: Material im Aussengeräterraum) und darf daher nur nach ausdrück- licher Genehmigung durch die Schulpflege ausserhalb der Gebäude verwendet wer- den.

Art. 22

Die Hauswarte haben darüber zu wachen, dass den Weisungen dieses Reglements nachgelebt wird. Die Benützer von Lokalitäten haben sich den diesbezüglichen Anord- nungen des Hauswartes zu unterziehen.

¹⁾ Änderung genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2008

Art. 23

Die Bereitstellung (Bestuhlen, Einrichten, etc.) sämtlicher Räume, die für Anlässe aller Art benützt werden, ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Nach Absprache und gegen Verrechnung kann der zuständige Hauswart für diese Arbeiten beigezogen werden.

Der Bedarf an Mobiliar ist vorgängig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen, resp. auf dem Gesuchsformular aufzuführen.

Art. 24

Während der Benutzung hat der Veranstalter in allen Räumlichkeiten und besonders in den WC-Anlagen auf grösste Reinlichkeit zu achten.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten gemäss den im Anhang B aufgeführten Richtlinien zu reinigen.

Art. 25

Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart im Beisein des Veranstalters die benutzten Räume, Einrichtungen und Mobiliar.

Übernahme- und Abgabetermine sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

Art. 26

Alle technischen Anlagen (Beleuchtung, Musik-/Verstärkeranlage, Klimaanlage, Storen), dürfen nur durch den zuständigen Veranstaltungshauswart oder eine instruierte Person (technischer Verantwortlicher) des Veranstalters bedient werden.

Art. 27

Die Veranstalter verpflichten sich, einen technischen Verantwortlichen zu bestimmen, der periodisch (in der Regel 1 x pro Jahr) durch den zuständigen Hauswart instruiert wird.

Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Hauswart gegen entsprechende Bezahlung diese Funktion. Die verantwortliche Person ist auf dem Gesuchsformular aufzuführen.

Art. 28

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule erstellt der Gemeinderat und die Schulpflege einen Tarif für Gebühren und Entschädigungen (Anhang A). Diese werden auf Grund des Rapports des zuständigen Veranstaltungshauswartes, welcher vom Veranstalter unterschrieben wird, durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 29

Das überarbeitete Benützungsreglement tritt auf den 1. Juni 2002 in Kraft.

Othmarsingen, 11. März 2002 / 31. März 2008

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Fritz Wirz

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Wernli

Schulpflege Othmarsingen

Die Präsidentin:

Brigitte Holzer